

Informationen zur Gehaltsabrechnung

Betriebliche Altersvorsorge (bAV)

Juni 2022

Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) seit 01.01.2022

Zum 01.01.2022 ist die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitgeberzuschusses zur bAV in Kraft getreten. Somit sind die Bestimmungen nun für alle bAV Verträge in den externen Durchführungswegen für individual- oder kollektivrechtlichen Entgeltumwandlungsvereinbarungen verpflichtend, sobald der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Denn mit dem 31.12.2021 ist die bis dahin geltende [Übergangsvorschrift](#) ausgelaufen. Zu beachten ist jedoch, dass die gesetzliche Regelung der allgemeinen [Tariföffnungsklausel](#) unterfällt und damit tarifdispositiv ist. Bedeutet also, sind andere Regelungen zu diesem Thema in Ihrem Tarifvertrag getroffen, sind die Regelungen aus dem Tarifvertrag anzuwenden.

Folgen einer Nichtumsetzung dieser Regelung dürften Schadensersatzansprüche durch die Mitarbeitenden mit sich bringen sowie Konsequenzen durch [strafrechtliche](#) Tatbestände.

Soweit Sie hier noch nicht tätig geworden sind, empfehlen wir, sich dieses Themas **jetzt** anzunehmen. Dieses Thema ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern auch ein Instrument zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung. Im Wettbewerb um die besten Mitarbeitenden kann ein überzeugendes bAV-Konzept von großem Vorteil sein.

Wenn Sie Fragen zu dem Thema haben oder zur Ausarbeitung von Konzepten, sprechen Sie uns jederzeit an. Wir unterstützen Sie mit einem großen Pool an Experten und Expertinnen, ein zukunftsweisendes bAV-Konzept zu erstellen und dieses rechtsicher in der Entgeltabrechnung umzusetzen. Auch bei Fragen zum Umgang in Abwesenheitszeiträumen wie Mutterschutzzeiten oder längeren Krankheitszeiten stehen wir Ihnen beratend zur Seite. Sprechen Sie uns gerne an.

Hinweise

- Recht auf bAV für jeden Mitarbeitenden
- Pflicht zum AG-Zuschuss

Externe Durchführungswege

- Direktversicherung
- Pensionsfonds
- Pensionskasse

Berechnung AG-Zuschuss

- der gesetzliche Zuschuss berechnet sich anhand der Sozialversicherungsbeiträge, welche durch die Entgeltumwandlung zur bAV gespart werden, höchstens jedoch 15 %
- höhere Zuschüsse sind jederzeit möglich

**Praxistipp**

- ✓ Der original Versicherungsschein liegt vor.
- ✓ Kein Versicherungsschein führt auch zu keiner Berücksichtigung in der Abrechnung.
- ✓ Absichtsbeurkundungen und Anträge reichen nicht aus.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heike Strissel
Directorin, Tax
T + 49 69 9587-2106
hstrissel@kpmg.com

Torben Liedtke
Manager, Tax
T + 49 251 59684-8583
tliedtke@kpmg.com

Marcel Pohl
Manager, Tax
T +49 69 9587-4793
marcelpohl@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.